



Satzung des Bowling-Sport-Club Lauf e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 19.6.1986 in Lauf a.d.Pegnitz gegründete Verein führt den Namen „Bowling-Sport-Club Lauf e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist: 91207 Lauf a.d.Pegnitz
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg, Registergericht, unter der Nummer VR 30319 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV), der Bayerischen Bowling Union e.V. (BBU) und der Deutschen Bowling Union (DBU) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
2. Der Zweck des Vereins ist die der Allgemeinheit dienende Förderung und planmäßige Pflege des Bowlingsportes als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung sportlicher Veranstaltungen
 - b) Nachwuchsförderung und Jugendarbeit im Bowlingsport
 - c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden (z.B. Ehrenamtspauschale).

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
8. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird, regeln.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht und jugendliche Mitglieder ohne Wahlrecht.
2. Die Mitglieder können dem Verein als Einzelmitglieder oder als Mitglieder eines Clubs/Abteilung angehören.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres stattfinden und bedarf einer vorherigen Kündigung mit 6 Wochen Frist.
 3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Falle kein Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögens besteht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Verwaltungsrat erlassenen Sport-, - und Hausordnungen zu beachten.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im **3.** Quartal zu bezahlen. Beginnt eine Mitgliedschaft erst nach dem **31.12.** eines Jahres, wird sofort ein Mitgliedsbeitrag in Höhe der Hälfte des Jahresbeitrags fällig. Die Beiträge werden mittels Rechnung (an die Klubs für deren Mitglieder oder direkt an Einzelmitglieder) erhoben.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Sportausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung.
Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Einladung erfolgt durch Aushang auf der letztmals von einer vorangegangenen Mitgliederversammlung als „Heimbahn“ beschlossenen Bowlinganlage. Zusätzlich ist jedem Mitglied eine Einladung in Textform zukommen zu lassen.
4. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Jedes Mitglied kann bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit 2/3– Mehrheit zu entscheiden.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 – Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Wahl des Vorstandes

- g) Wahl des Jugendwarts und des Seniorenwarts
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Sportwart/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000 Euro die Zustimmung des Sportausschusses notwendig ist.

§ 12 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Jugendwart, dem Seniorenwart und den Clubvorständen/Abteilungsleitern.
2. Jugendwart und Seniorenwart werden durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.
3. Für Sitzungen und Beschlüsse des Sportausschusses gilt § 10 Ziff.4 entsprechend.
4. Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Der Sportausschuss dient dem gegenseitigen Informationsaustausch seiner Mitglieder und hat die Aufgabe, über wichtige sportliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, insbesondere soweit die Interessen der einzelnen Clubs/Abteilungen und ihrer Mitglieder davon betroffen sind.

§ 13 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Bayerische Bowling Union e.V. (BBU) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Rahmen des Lehrwesens verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederhauptversammlung vom 03.09. 2019 beschlossen und tritt ab dem Zeitpunkt der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die am 03.08.2013 errichtete bisherige Satzung außer Kraft gesetzt.